

§ 6 Erbrecht von Ehegatten

Durch den Tod eines Ehegatten wird die Ehe beendet; es bestehen güterrechtliche Besonderheiten im Erbrecht

Zugewinnsgemeinschaft

Nach der erbrechtlichen Lösung wird der Erbteil des hinterbliebenen Ehepartners um ein Viertel erhöht, § 1371 I.
Die güterrechtliche Lösung gewährt dem Ehegatten, der von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, einen Ausgleichsanspruch in Höhe des tatsächlich erzielten Zugewinns (ebenso, wie bei einer Scheidung).

Gütergemeinschaft

Gütergemeinschaft ohne Vereinbarung der Fortsetzung: Gemäß § 1482 S. 1 fällt der Gesamtgutsanteil des Verstorbenen in den Nachlass.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft: Gütergemeinschaft besteht mit den gemeinsamen Abkömmlingen fort. Dann wird der Anteil des Verstorbenen nicht Teil des Nachlasses, §1483.

Gütertrennung

§ 1371 ist nicht anwendbar d. h., dass der Erbteil von einem Viertel grundsätzlich nicht erhöht wird.

Ausnahme:
Der Ehegatte wird neben Kindern zur Erbfolge berufen. Dann erbt er mit den Kindern zu gleichen Teilen, § 1931 IV.

§ 6 / 7 Erbrecht von Ehegatten / Lebenspartnern

Fall 3

Carl (C) ist am 10. 1. 2005 mit Franz (F) eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingegangen. Durch geschickte Börsenspekulationen hat er ein Vermögen angesammelt. Da er unter Multipler Sklerose leidet und sich dem Tode nahe fühlt, errichtet er am 29. 3. 2005 ein Testament. Dabei hilft ihm seine beste Freundin Beate (B), indem sie ihm die fast gelähmte Hand beim Schreiben stützt und seinen Arm hält. C bestimmt in dem Testament, dass sein Partner F lediglich 1/5 des Nachlasses erben soll, während seine Tochter (T), die sich rührend um ihn kümmert; 4/5 erhalten soll. C unterschreibt.

Kurz nach Errichtung des Testaments stirbt C. Er hinterlässt 1, 1 Mio. € und eine offene Darlehensschuld i. H. v. 100.000 €. Während der Partnerschaft hatte er einen Zugewinn i. H. v. 1 Mio. € erwirtschaftet. Dahingegen konnte F in der selben Zeit keinen Zugewinn erzielen.

T ist die einzige Verwandte des C, sie nimmt die Erbschaft an. F fühlt sich nicht ausreichend berücksichtigt, er ist der Meinung, ihm stünde ein größerer Anteil zu.

(aus: *Benner*, Klausurenkurs im Familien- und Erbrecht [2006], S.238)

§ 8 Gesetzliches Erbrecht des Staates

Der Staat wird gesetzlicher (Zwangs-)Erbe, wenn

- der Erblasser weder Verwandtschaft, noch Ehe- oder Lebenspartner hat und kein Testament hinterlässt
- oder die zur Erbfolge Berufenen wegen überschuldeten Nachlasses die Erbschaft ausschlagen

und das Nachlassgericht dies feststellt.

Der Staat wird gesetzlicher Erbe, weil es keinen erbenlosen Nachlass geben soll, das Vermögen soll der Allgemeinheit zugute kommen.

Der Staat wird gesetzlicher Erbe, damit eine geordnete Nachlassabwicklung stattfindet.

Der Staat wird gesetzlicher Erbe und erhält grundsätzlich die gleiche privatrechtliche Stellung wie jeder andere Erbe.